

Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES vom 17.12.2019

In der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2026

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz (FwG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 17.12.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen.

Der folgende Satzungstext stellt die durchgeschriebene Fassung mit allen Änderungen dar. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die Satzung mit den einzelnen Änderungssatzungen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für die erste angefangene Stunde 15,00 €, für jede weitere angefangene halbe Stunde 7,50 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 € für jede volle Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung

nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Abweichend von Absatz 1 wird für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	140,00 Euro
Truppmann Teil 2	80,00 Euro
Truppführer	70,00 Euro
Sprechfunker	32,00 Euro
Maschinist	70,00 Euro

Anstelle der in Absatz 5 Satz 1 geregelten pauschalen Aufwandsentschädigung wird, sofern für die Teilnahme an den o.a. Aus- und Fortbildungen ein Verdienstaufschlag entsteht, dieser auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Aus- und Fortbildungen auf Landkreisebene, welche an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, werden nach Absatz 4 entschädigt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| 1. Kommandant: | 1.500 € / Jahr |
| 2. Stv. Kommandant: | 2.100 € / Jahr |
| 3. Jugendfeuerwehrwart | 700 € / Jahr |
| 4. Stv. Jugendfeuerwehrwart | 400 € / Jahr |
| 5. Gerätewarte | 1.200 € / Jahr |
| 6. Schriftführer | 150 € / Jahr |
| 7. Kassier | 150 € / Jahr |

Die Positionen 2. Und 4. werden als Gesamtsumme entsprechend der Anzahl der Stellvertreter auf die einzelnen Amtsinhaber aufgeteilt.

Die Position 5. wird als Gesamtsumme entsprechend eines Beschlusses des Feuerwehrausschusses auf die jeweiligen Amtsinhaber aufgeteilt, soweit mehrere Personen die Positionen besetzen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag von 15,00 €/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 3 Satz 1, § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 2 Absatz 5 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Satzung: 01.01.2020

1. Änderung: 01.01.2027